

In den Fällen dieser Gruppe also wird ein Beweisbeschluß wie in den Fällen zu 2 zu erlassen sein, ohne daß jedoch eine einstweilige Verfügung für die Zwischenzeit in Frage kommt, da, zum mindesten nach dem z. Z. noch geltenden Rechtszustand, die Vaterschaft des Beklagten noch nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Es mag aber schon jetzt bemerkt werden, daß, falls die zu erwartende Familienrechtsreform die Mehrverkehrseinrede abschafft, insoweit eine Änderung eintreten wird. Denn in diesem Falle wird auch ein nachgewiesener Mehrverkehr nicht zur Klageabweisung führen, sondern lediglich die Grundlage für die Behauptung des Beklagten sein, daß seine Vaterschaft offenbar unmöglich ist. Tritt also diese Gesetzesänderung ein, so wird alsdann im Falle eines nachgewiesenen Mehrverkehrs nicht mehr das Kind nachzuweisen haben, daß der Mehrverkehrszeuge ausscheidet, sondern der Beklagte wird durch das erbbiologische Gutachten nachweisen müssen, daß er selbst ausscheidet. Das bedeutet, daß dann die hier beschriebenen Fälle der Gruppe 3 nicht mehr praktisch werden können, sondern ebenfalls in Gruppe 2 einzurangieren sind mit dem Ergebnis, daß auch in solchen Fällen dann der Erlaß einer einstweiligen Verfügung zugunsten des Kindes möglich sein wird.

4. Schließlich kommt die Erhebung des Abstammungsbeweises durch erbbiologisches Gutachten auch in den Fällen der Ehelichkeitsanfechtung in Frage. Bei diesen Tatbeständen ist bekanntlich die rechtliche Regelung schon jetzt so, wie sie nach Abschaffung der Mehrverkehrseinrede auch für die nichtehelichen Kinder sein wird: selbst wenn der Ehemann der Mutter nachgewiesen hat, daß die Mutter während der Empfängniszeit außer mit ihm selbst noch mit einem anderen Manne verkehrt hat, genügt dies nicht zur Feststellung der Nichtehelichkeit, vielmehr muß der Ehemann kraft der Ehelichkeitsvermutung die Unmöglichkeit der Abstammung des Kindes von ihm nachweisen. Das bedeutet, daß in Ehelichkeitsanfechtungssachen schon jetzt Beweisantritte, die das erbbiologische Gutachten zum Gegenstände haben, nur seitens des klagenden Ehemannes der Mutter in Frage kommen. Auf der anderen Seite besteht der Unterschied gegenüber den anderen Gruppen hier darin, daß, solange die Nichtehelichkeit des Kindes nicht rechtskräftig festgestellt ist, der „Vater“ für die Unterhaltszahlung an das Kind verpflichtet bleibt. Es besteht also vom Gesichtspunkt des Unterhalts für das Kind kein Bedenken dagegen, in derartigen Fällen den Prozeß solange in der Schwebe zu lassen, bis das Gutachten erstattet werden kann.

Als Ergebnis ist also festzustellen, daß, soweit die Anforderung eines erbbiologischen Gutachtens überhaupt in Frage kommt und es nicht nur als Ausforschungsbeweis verwendet werden soll, die durch die Erstattung dieses Gutachtens bedingte Prozeßverzögerung die Anordnung des Beweises nicht verhindern darf, daß aber gleichzeitig in den Fällen, in denen das Kind die Vaterschaft glaubhaft gemacht hat — z. Z. also in den Fällen der Gruppe 2 — durch Erlaß einer einstweiligen Verfügung eine Unterhaltszahlung für die Zwischenzeit anzuordnen sein wird, falls das Kind das beantragt.

Prof. Dr. N a t h a n

Der Umfang der Schöffensmitwirkung im Zivilprozeß

Unser Gerichtsverfassungsgesetz hat nicht allein auf dem Gebiete des Strafprozesses revolutionierend gewirkt, sondern es hat auch dem Zivilprozeß ein vollkommen neues Gesicht und neuen Inhalt gegeben. Dabei bestehen im Augenblick für Zivilsachen noch nicht einmal neue Verfahrensvorschriften wie für den Strafprozeß — wenn man von den wenigen Ergänzungen und Änderungen, die die Angleichungsverordnung mit sich gebracht hat, absieht. Allein die Tatsache, daß nunmehr auch bei den Kreisgerichten und überhaupt in erstinstanzlichen Zivilsachen Kollegialgerichte tätig sind und daß die beisitzenden Schöffen aus dem werktätigen Volke kommen und von diesem gewählt werden (§ 25 GVG), ist für uns etwas vollkommen Neues.

Die bisherigen Erfahrungen im Bezirk Magdeburg beispielsweise haben ergeben, daß die große Mehrheit der Vorsitzenden der Zivilkammern bei den Kreis-

gerichten zwar die Verhandlungen recht gründlich gemeinsam mit den Schöffen vorbereitet, daß aber nach Verkündung der Entscheidung der Vorsitzende den Tatbestand und die Entscheidungsgründe allein, ohne Mitwirkung der Schöffen, niederlegt. Der Schöffe kann so aber seiner Aufgabe, die vor allem darin besteht, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werkträgern und den demokratischen Gerichten zu festigen (§ 27 GVG), nur unvollkommen gerecht werden. Die Mitwirkung der Schöffen bei der schriftlichen Niederlegung auch der Urteilsgründe kann sich nur günstig auswirken. Die Schöffen werden z. B. insbesondere dahin wirken, daß die Ausführungen für die Masse der Werkträgern klar und verständlich sind. Gerade das waren unsere Urteile in Zivilsachen in der Vergangenheit nicht immer. Daß die Schöffen mit gleichem Stimmrecht und in vollem Umfange wie der Vorsitzende nicht nur in der Verhandlung, sondern auch bei der Entscheidung mitzuwirken haben, ergibt sich aus § 26 GVG in Verbindung mit § 309 ZPO und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Das genügt aber nicht, wenn die Schöffen nicht auch zugleich an der Begründung der Entscheidung mitarbeiten. Bei einem mittleren Gericht finden normalerweise wöchentlich im Durchschnitt etwa zweimal Verhandlungen in Zivilsachen statt. Pro Verhandlungstag ergehen im Durchschnitt etwa zwei, höchstens drei streitige Urteile, soweit es sich nicht um ausgesprochene Verkündungstermine (§ 310 ZPO) handelt. Hier muß es möglich sein, am Schluß des Verhandlungstages wenigstens die wichtigsten Grundzüge der Begründung mit den Schöffen gemeinsam festzulegen. Soweit infolge Mangels an Schöffen diese noch nicht an zwölf aufeinanderfolgenden Tagen bei Gericht tätig sein können, werden natürlich Schwierigkeiten auftreten. Die in Aussicht stehende Nachwahl wird aber auch hier Erleichterung bringen.

Nach der Absetzung des vollständigen Urteils (§ 315 Abs. 2 ZPO) sollte der Vorsitzende darauf hinwirken, daß dieses auch von den Schöffen unterschrieben wird. Obwohl es hier noch an einer ausdrücklichen Vorschrift — analog der des § 225 Abs. 1 StPO — mangelt, bilden die augenblicklich geltenden Vorschriften kein Hindernis für eine solche Handhabung. Sie wäre auch — obwohl sie nur eine Frage der äußeren Form ist — geeignet, günstig auf eine weitere Festigung des Verantwortungsbewußtseins der Schöffen einzuwirken. Außerdem aber würden sich die Kollegen in den Zivilkammern der Kreisgerichte und in erster Instanz auch in den Zivilsenaten der Bezirksgerichte bereits jetzt mit einem Verfahren vertraut machen, das sicherlich in absehbarer Zeit durch Gesetz vorgeschrieben sein wird. Bei einer Entscheidung nach Lage der Akten entfällt allerdings die Unterschrift der Schöffen. Soweit ein Verkündungstermin anberaumt wird, müssen in entsprechender Anwendung des § 315 Abs. 1 ZPO die Schöffen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben — nicht etwa die der Verkündung — mit unterschreiben. Das folgt ja zwangsläufig auch aus § 309 ZPO. Wenn die Sitzungsperiode der Schöffen gerade abgelaufen ist, so müßte das Urteil notfalls sofort nach der Sitzung in vollständiger Form abgesetzt werden. Die Schöffen könnten aber auch die Unterschrift später nachholen.

Im Zusammenhang hiermit erhebt sich die Frage der sofortigen Urteilsabsetzung, wie sie für den Strafprozeß bereits vorgeschrieben ist (§ 225 Abs. 1 StPO). Zweifellos ist mit den neuen Verfahrensvorschriften für Zivilsachen eine ähnliche Bestimmung auch für den Zivilprozeß zu erwarten. Aber auch die geltenden Bestimmungen der ZPO stehen der sofortigen Urteilsabsetzung nicht im Wege. Die Verkündung auch der Gründe ist durch § 311 Abs. 2 ZPO sogar in das Ermessen des Gerichts gestellt. Von dieser Bestimmung ist in der Vergangenheit fast niemals Gebrauch gemacht worden, weil sie unnötig und prozessual belanglos war. Die Mehrzahl der Gerichte wird augenblicklich nicht in der Lage sein, die sofortige Absetzung der Zivilurteile im Anschluß an die Beratung konsequent durchzuführen. Die Schwierigkeiten sind hier offensichtlich größer als in Strafsachen. Vor allem haben sich die Vorsitzenden noch nicht so recht an die Mitwirkung der Schöffen in Zivilsachen gewöhnt. Aber der derzeitige hohe Arbeitsanfall und auch die nicht immer einfachen rechtlichen Probleme, die zeitweilig